Daran halten sich die Vertragspartner
Vertragspartner sind: die Stadtwerke Wertheim GmbH und der Unterzeichner des Vertrages

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Wertheim GmbH zur Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV)

Stand: 01.04.2010

Auf Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (GasGVV) gelten für die Stadtwerke Wertheim GmbH nachfolgende Ergänzende Bedingungen:

1. Was regeln die Ergänzenden Bedingungen?

   Die nachfolgenden ergänzenden Bedingungen regeln das zwischen dem Kunden und der Stadtwerke Wertheim GmbH (nachfolgend SWW genannt) begründete Kundenverhältnis hinsichtlich der Gasversorgung der im Vertrag benannten Abnahmestelle.

2. Was ist eine Abnahmestelle?

   Der Gasbedarf wird für jede Abnahmestelle gesondert erfasst und abgerechnet. Als Abnahmestelle gilt jede selbständige Wirtschaftseinheit. Eine Abnahmestelle kann nicht mehrere Hausanschlüsse umfassen. Nur im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang stehende Gasverbraucher gelten als eine einzige Abnahmestelle.

3. Voraussetzung für die Gaslieferung

   3.1 Die Verbrauchsstelle liegt in dem Gebiet, in dem die Stadtwerke Wertheim GmbH Grundversorger sind.
   3.2 Die Lieferung erfolgt zum Letztverbrauch in Niederdruck.
   3.3 Es darf kein wirksamer Gaslieferungsvertrag mit einem anderen Lieferanten bestehen.

4. Wann kommt der Vertrag über die Lieferung zustande?

   4.1 Der Vertrag kommt zustande, nachdem SWW der vollständig ausgefüllte und unterschriebene Gaslieferungsvertrag vorliegt und dem Kunden die Vertragsbestätigung von SWW zugegangen ist.
   4.2 Beim Lieferantenwechsel kommt der Vertrag nicht zustande, wenn der bestehende Gaslieferungsvertrag des Kunden mit dem bisherigen Lieferanten nicht innerhalb von 3 Monaten gekündigt werden kann. Die dreimonatige Frist beginnt am 1. des auf den Vertrag folgenden Monats.
   4.3 Das Vorliegen einer wirksamen Einzugsermächtigung und dem Einverständnis zu jährlich einer Abrechnung sind Voraussetzungen für das Zustandekommen des Gaslieferungsvertrages mit der SWW über das Main-Tauber-Gas. Die Einzugsermächtigung muss während der gesamten Vertragslaufzeit aufrechterhalten werden.
   4.4 Privatkunden mit Prepaid- und Münzzähler können nicht mit Main-Tauber-Gas beliefert werden. Sie werden jeweils in den Grundversorgungstarif eingestuft und abgerechnet. Gewerbekunden können nur mit Main-Tauber-Gas beliefert werden, soweit es sich nicht um registrierte leistungsgemessene Entnahmestellen handelt.

Stadtwerke Wertheim GmbH · 97877 Wertheim · Telefon: 0 93 42 / 909 – 0 · Fax: 0 93 42 / 909 – 202
www.stadtwerke-wertheim.de · info@stadtwerke-wertheim.de

5. <u>Wie lange läuft der Vertrag?</u>
Gemäß § 20 GasGVV

5.1 Der Vertrag über das Main-Tauber-Gas wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, sofern er nicht von einem der Vertragspartner mindestens einen Monat auf Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt wird.

5.2 Eine Kündigung des Kunden soll mindestens folgende Angaben enthalten:
- Kundennummer
- Datum des Auszugs
- Neue Rechnungsanschrift
- Zählernummer
- Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters der bisherigen Abnahmestelle

5.3 Die SWW hat bei Vorliegen eines wichtigen Grundes das Recht, den Vertrag außerordentlich mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:
- wenn der Kunde sich trotz schriftlicher Mahnung mit Abschlagszahlungen oder Abrechnungsbeträgen im Verzug befindet,
- wenn der Kunde über keine ausreichende Bonität mehr verfügt,
- wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt worden ist.

5.4 Der Grundversorgungstarif kann jederzeit mit einer Frist von 1 Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

6. <u>Was ist, wenn der Kunde umzieht?</u>

6.1 Der Kunde ist verpflichtet SWW jeden Umzug mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Auszugsdatum unter Angabe der neuen Anschrift mitzuteilen. Erfolgt die Mitteilung des Kunden verspätet oder gar nicht, haftet er gegenüber SWW für von Dritten an der ursprünglich vertraglich vereinbarten Abnahmestelle entnommenes Gas. Insbesondere ist der Kunde weiterhin für die Zahlung der vereinbarten Entgelte verantwortlich. Der Vertrag endet mit dem Ausgleich der Schlussrechnung.

6.2 Wenn der Kunde auch unter der neuen Anschrift wieder zum Main-Tauber-Gas beliefert werden möchte, muss er das SWW zum Einzugsdatum, unter Angabe der von SWW benötigten Daten, mitteilen. SWW wird dem Kunden einen Vertrag für die neue Abnahmestelle zuschicken, den er bitte vollständig ausgefüllt und unterschrieben wieder an SWW zurücksendet (siehe unter Punkt 2 und folgende).

7. <u>Welchen Abschlag hat der Kunde zu zahlen?</u>
Gemäß § 13 GasGVV

Während des Abrechnungszeitraumes werden elf monatlich gleichbleibende Abschlagszahlungen erhoben. Die Abschläge werden von SWW auf Basis der Verbrauchsdaten des Kunden oder allgemeiner Erfahrungswerte nach billigem Ermessen festgelegt und sind zu den von SWW angegebenen Zeitpunkten zu zahlen. Die Höhe und der Zahlungstermin der Abschlagszahlungen werden dem Kunden schriftlich mitgeteilt. Über die Abschlagszahlungen erhält der Kunde keine gesonderten Rechnungen. Erteilt der Kunde keine Einzugsermächtigung, so wird er von SWW nicht in den Main-TauberGas eingestuft, sondern nach dem Grundversorgungstarif abgerechnet. Die Abschlagszahlungen bzw. der Rechnungsbetrag sind dann per Überweisung oder Dauerauftrag zum angegebenen Zahlungstermin zu entrichten. Das Abrechnungsjahr läuft vom 01.01. – 31.12. eines Jahres.

Stadtwerke Wertheim GmbH · 97877 Wertheim · Telefon: 0 93 42 / 909 – 0 · Fax: 0 93 42 / 909 – 202
www.stadtwerke-wertheim.de · info@stadtwerke-wertheim.de

8. <u>Preise, Entgelte, Abrechnung, Zahlung und Verzug</u>
Gemäß §§ 16, 17, 19 GasGVV

8.1 Die Preise des vom Kunden gewählten Tarifes sind der gültigen Preisliste zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zu entnehmen. Die SWW nimmt keine Überprüfung des vom Kunden gewählten Tarifes daraufhin vor, ob er seinen tatsächlichen Bedürfnissen und Gegebenheiten entspricht. Dies obliegt grundsätzlich der Entscheidung des Kunden, jedoch behält sich die SWW vor, die Entscheidung zu überprüfen und den Kunden gegebenenfalls auf für ihn günstigere Möglichkeiten der Tarifwahl hinzuweisen.

8.2 Die SWW kann den Vertrag mit Wirkung zum Monatsende kündigen, wenn trotz Mahnung fällige Forderungen von der SWW nicht oder nicht vollständig ausgeglichen werden. Die SWW berechnet für diesen Fall alle ihr entstandenen Kosten an den Kunden weiter. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche, insbesondere eines höheren Schadensersatzes, behält sich die SWW vor.

8.3 Dem Kunden werden für Zwischenabrechnung, Rechnungszweitschrift, Zweikontenführung, Mahnung, Zahlungseinziehung durch einen Beauftragten (Inkasso), Rücklastschrift, Unterbrechung der Versorgung und Wiederherstellung der Versorgung Entgelte berechnet. Für diese und weitere Leistungen der SWW an den Kunden, kann SWW die Kosten konkret oder für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen.

8.4 Eine Zwischenabrechnung auf Kundenwunsch ist möglich. Hierzu müssen vom Kunden die Zählerstände mitgeteilt werden. Für die Erstellung einer Zwischenabrechnung wird dem Kunden ein Entgelt gemäß Ziffer 8.3 berechnet.

8.5 Zweikontenführung: Bezieht der Kunde von den SWW außer Strom und/oder Erd- bzw. Biogas/Fernwärme und/oder Wasser, können die SWW eine gemeinsame Rechnung für alle von ihm bezogenen Sparten erstellen. Wünscht der Kunde für einzelne Sparten eine getrennte Rechnung, so wird dem Kunden für die zweite und jede weitere Rechnung ein Entgelt gemäß Ziffer 8.3 berechnet.

8.6 Der Abrechnungszeitraum wird von der SWW festgelegt und sollte einen Zeitraum von 12 Monaten nicht wesentlich überschreiten. Die Abrechnung erfolgt auf Basis der jeweiligen Zählerstände der Abnahmestelle. Liegt der Zählerstand zur Abrechnung nicht vor, behält sich die SWW das Recht der Schätzung gemäß Punkt 16.2 vor.

8.7 Die gemäß Punkt 7 ermittelten Abschlagsbeträge werden auf die Jahresendabrechnung angerechnet. Andere Forderungen werden zu dem von SWW angegebenen Zeitpunkt, frühestens zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig.

8.8 Mit der Jahresendabrechnung wird der Mehr- bzw. Minderverbrauch abgerechnet. Sofern SWW keine Bankverbindung vorliegt, erfolgt die Verrechnung eventueller Guthaben mit künftig fälligen Abschlägen.

8.9 Bei Verträgen, die das Vorliegen einer Einzugsermächtigung voraussetzen und diese nicht erfüllt wird, ist SWW berechtigt den Vertrag mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen und die Umstufung in den Grundversorgungstarif vorzunehmen.

8.10 SWW nimmt frühestens zum jeweiligen Fälligkeitstermin die Bankabbuchungen vor. Für ausreichende Kontendeckung hat der Kunde zu sorgen. SWW hat Anspruch auf Erstattung aller Kosten, die durch eine nicht eingelöste oder zurückgereichte Lastschrift bzw. Überweisung entstehen.

8.11 Hat SWW vom Kunden keine Einzugsermächtigung erhalten oder widerruft der Kunde seine Einzugsermächtigung, so sind die Abschlagszahlungen sowie die Entgelte, die der Kunde aufgrund der Jahres- bzw. Schlussrechnung schuldet, per Überweisung zur Fälligkeit zu entrichten. Überweisungen müssen auf das von der SWW mitgeteilte Konto unter Angabe der Kundennummer erfolgen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlbetrag auf

Stadtwerke Wertheim GmbH · 97877 Wertheim · Telefon: 0 93 42 / 909 – 0 · Fax: 0 93 42 / 909 – 202
www.stadtwerke-wertheim.de · info@stadtwerke-wertheim.de

dem Konto am Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist. Bankrücklastgebühren werden in der uns belasteten Höhe an den Kunden weiterberechnet.

8.12 SWW behält sich vor, nach mehrmaliger Anmahnung die offenstehenden Zahlungen durch Dritte einziehen zu lassen. Die hierdurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Kunden. Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges, einer Unterbrechung sowie Wiederherstellung der Versorgung sind vom Kunden nach den unten genannten Pauschalen zu ersetzen.

- Mahnkosten 2,50 €
- Unterbrechung der Versorgung 50,00 €
- Wiederherstellung der Versorgung 50,00 €

8.13 Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen den Kunden nur zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung, soweit a) die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder b) sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt hat und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgerätes festgestellt ist.

9. Kann sich der Preis ändern?

Gemäß § 5 GasGVV

9.1 Änderungen der Allgemeinen Preise und der Ergänzenden Bedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. SWW ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf der Internetseite zu veröffentlichen. Die SWW finden Sie im Internet unter www.stadtwerke-wertheim.de

9.2 Für den Fall, dass im Zusammenhang mit der Gaslieferung stehende Steuern, Abgaben, Gebühren oder sonstige Belastungen auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Maßgaben geändert oder neu eingeführt werden, kann SWW die betroffenen Preise entsprechend dieser Erhöhungen auch während der Vertragslaufzeit/Preisgarantie anpassen, ohne dass ein Kündigungsrecht besteht. Verringern sich vorstehend genannte Belastungen, so verringern sich die an den Kunden weitergegebenen Belastungen entsprechend. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können prozentual angepasst werden.

10. Vorauszahlungen und Sicherheitsleistungen

Gemäß §§ 14, 15 GasGVV

10.1 SWW ist berechtigt, für den Gasverbrauch des Kunden in angemessener Höhe Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die Höhe der Vorauszahlung beträgt die für einen Zeitraum von mindestens zwei Liefermonaten durchschnittlich zu leistenden Abschläge. SWW teilt dem Kunden den Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall mit. Zur Überwachung der Abschlagszahlungen, kann SWW beim Kunden einen Chipkartenzähler oder vergleichbare Vorkassesysteme einrichten.

10.2 Anstelle von Vorauszahlungen, kann SWW Sicherheiten bis zu einer Höhe der Jahresverbrauchskosten verlangen. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst. Ist der Kunde in Verzug, kann SWW die Sicherheit verwerten. Darauf wird der Kunde in der Zahlungsaufforderung hingewiesen. Der Kunde erhält seine Sicherheit zurück, wenn die Voraussetzungen für diese nicht mehr vorliegen.

Stadtwerke Wertheim GmbH · 97877 Wertheim · Telefon: 0 93 42 / 909 – 0 · Fax: 0 93 42 / 909 – 202
www.stadtwerke-wertheim.de · info@stadtwerke-wertheim.de

11. Umfang der Gaslieferung

11.1 Die Gaslieferung setzt einen bestehenden Anschluss an das Netz des örtlichen Netzbetreibers voraus. Durch die Entnahme von Gas über den Netzanschluss kommt neben dem Gaslieferungsvertrag ein Anschlussnutzungsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Netzbetreiber zustande, das den Allgemeinen Bedingungen der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) und den ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers unterliegt. SWW schließt die für die Durchführung der Gaslieferung erforderlichen Verträge mit dem Netzbetreiber ab und ergreift die möglichen Maßnahmen, um dem Kunden am Ende des Netzanschlusses Gas zu liefern.

11.2 Die Verpflichtung zur Gaslieferung ruht, soweit im Gaslieferungsvertrag eine zeitliche Beschränkung vereinbart ist, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach §§ 17 oder 24 Abs. 1, 2 und 5 NDAV unterbrochen hat oder soweit und solange SWW an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Gas durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung SWW nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. § 36 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes findet bei der Beurteilung der Zumutbarkeit entsprechend Anwendung.

11.3 Der Kunde verpflichtet sich, seinen gesamten Gasbedarf durch SWW zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen.

12. Unterbrechung der Gaslieferung und fristlose Kündigung
Gemäß §§ 19, 21 GasGVV

12.1 Der Vertrag kann aus wichtigem Grund, ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden, wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen der anderen Partei oder eines wesentlichen Teils dieses Vermögens eingeleitet wurde, Gründe für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen die andere Partei vorliegen oder die andere Partei einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellt oder wenn Grund zur Annahme besteht, dass die andere Partei ihre Zahlungen einstellen wird.

12.2 Darüber hinaus ist SWW berechtigt, diesen Vertrag bei Vorliegen folgender Sachverhalte fristlos zu kündigen: Zwangsvollstreckung, Antrag oder laufendes Insolvenzverfahren, Restschuldbefreiung.

13. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten
Gemäß § 7 GasGVV

Der Kunde ist verpflichtet der SWW alle zur Bildung des Grundpreises und des Grund-/Messpreises erforderlichen Angaben zu machen und jede Änderung der Verhältnisse, die eine Veränderung des Leistungs-, Grund- oder Messpreises zur Folge haben kann, unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Zu den erforderlichen Angaben gehören insbesondere solche über Art, Anzahl und Anschlusswerte der Verbrauchseinrichtungen.

14. Zutrittsrecht
Gemäß § 9 GasGVV

Der Kunde ist verpflichtet dem Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder einem von SWW Beauftragten den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu

Stadtwerke Wertheim GmbH · 97877 Wertheim · Telefon: 0 93 42 / 909 – 0 · Fax: 0 93 42 / 909 – 202
www.stadtwerke-wertheim.de · info@stadtwerke-wertheim.de

gestatten, soweit dies zur Ablesung, Prüfung oder Auswechslung der Messeinrichtung erforderlich ist.

15. Messeinrichtung
Gemäß § 8 GasGVV

Die vom Kunden bezogene Energie darf nur durch die jeweils im Eigentum des Messstellenbetreibers befindliche Messeinrichtung erfasst werden. Der Kunde ist verpflichtet, dem Messstellenbetreiber sowie SWW unverzüglich Verlust, Beschädigung oder Störung der Messeinrichtung mitzuteilen.

16. Ablesung
Gemäß § 11 GasGVV

16.1 SWW kann die Messeinrichtung selbst ablesen oder vom Kunden eine Selbstablesung verlangen, wenn dies zum Zwecke einer Abrechnung, anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei einem berechtigten Interesse von SWW an einer Überprüfung der Anlage erfolgt. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messsinrichtungen zugänglich sind.

16.2 Wenn SWW oder der Netzbetreiber keinen Zugang zur Messeinrichtung erhält oder der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt, obwohl er nach Ziffer 16.1 hierzu verpflichtet ist, ist SWW berechtigt, den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder, falls der Kunde Neukunde von SWW ist, nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen. Ist der Kunde bereits Kunde von SWW und teilt er SWW den Zählerstand zu Beginn des Vertrages nicht mit, wird dieser rechnerisch ermittelt.

17. Berechnungsfehler
Gemäß § 18 GasGVV.

18. Was muss der Kunde SWW während der Vertragslaufzeit unbedingt mitteilen?

Der Kunde ist verpflichtet jede Änderung seines Namens, seines Wohnsitzes, seines Kontos bzw. seiner Bankverbindung und ähnlicher für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umstände unverzüglich an SWW mitzuteilen. Unterlässt oder verzögert der Kunde dies schuldhaft, ist SWW berechtigt, dem Kunden die für die Ermittlung der jeweiligen Information angefallenen Kosten in Rechnung zu stellen und/oder gegebenenfalls Ersatz des der SWW hieraus entstehenden Schadens zu verlangen.

19. Was passiert mit den Daten des Kunden?

Alle im Rahmen des Vertrages erfassten personenbezogenen Daten werden im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften für den Schutz personenbezogener Daten nur zum Zweck der Vertragsabwicklung und zur Wahrung berechtigter eigener Geschäftsinteressen im Hinblick auf die Beratung und Betreuung von Kunden und die bedarfsgerechte Produktgestaltung erhoben, verarbeitet und genutzt. Falls erforderlich, werden Daten an die an der Abwicklung beteiligten Unternehmen (z. B. zur Netznutzung und Abrechnung) unter Berücksichtigung des Bundesdatenschutzgesetzes weitergegeben.

Stadtwerke Wertheim GmbH · 97877 Wertheim · Telefon: 0 93 42 / 909 – 0 · Fax: 0 93 42 / 909 – 202
www.stadtwerke-wertheim.de · info@stadtwerke-wertheim.de

20. Können sich die Ergänzenden Bedingungen ändern?

Die Regelungen beruhen auf den derzeitigen gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen, wie zum Beispiel dem EnWG in der Fassung vom 13. Juli 2005 (BGBI. I 2005 Nr. 42), sowie den in Ziffer 21. aufgeführten Bestimmungen. Die SWW ist berechtigt diese Ergänzenden Bedingungen zu ändern, wenn zum Beispiel höchstrichterliche Rechtsprechungen, Veränderungen der Gesetzeslage und/oder der Marktgegebenheiten oder die Beseitigung auftretender Auslegungszweifel dies erforderlich machen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass der Gesetzgeber von seiner Ermächtigung aus § 41 Abs. 2 EnWG 2005 Gebrauch macht und durch Rechtsverordnung nähere Regelungen für die Belieferung von Haushaltskunden mit Energie außerhalb der Grundversorgung trifft.
Anpassungen des Vertrages, ausgenommen Preisanpassungen und vertragswesentliche Regelungen, werden dem Kunden mit einer Frist von mindestens sechs Wochen zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens schriftlich mitgeteilt. In diesem Fall ist der Kunde berechtigt, den Vertrag schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Inkrafttreten der Anpassung zu kündigen. Kündigt er den Vertrag nicht, so treten die Anpassungen ab dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt in Kraft. Die SWW sind verpflichtet, den Kunden in der schriftlichen Mitteilung auf die Bedeutung seines Schweigens hinzuweisen.

21. Kann der Kunde abweichende Ergänzende Bedingungen verwenden?

Diese Ergänzenden Bedingungen gelten ausschließlich. Die Geltung abweichender Bedingungen ist ausgeschlossen, selbst, wenn die SWW derartigen Ergänzenden Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht. Abweichende Vereinbarungen und Änderungen, sowie Abreden sind nur dann wirksam, wenn sich die SWW mit diesen ausdrücklich und schriftlich einverstanden erklärt. Diese Ergänzenden Bedingungen gelten auch dann, wenn die SWW in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Ergänzenden Bedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Gasbelieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführt.

22. Gelten noch andere Bestimmungen als die in Ziffer 1 bis 21 genannten?

Ergänzend zu den vorgenannten Ziffern 1 bis 21 der Ergänzenden Bedingungen gelten die Bestimmungen der Grundversorgungsverordnung Gas (GasGVV) vom 26.10.2006, soweit sie den Regelungen dieses Vertrages einschließlich Ziffer 1 bis 21 der Ergänzenden Bedingungen nicht widersprechen. Die Ergänzenden Bedingungen sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages. Die Grundversorgungsverordnung für Gas (GasGVV) und die Niederdruckanschlußverordnung (NDAV) können wir dem Kunden auf Verlangen zuschicken.

23. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die ungültige Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung zu ersetzen.

Stadtwerke Wertheim GmbH · 97877 Wertheim · Telefon: 0 93 42 / 909 – 0 · Fax: 0 93 42 / 909 – 202
www.stadtwerke-wertheim.de · info@stadtwerke-wertheim.de

Schutzrohre und Hausanschlussleitungen im bauseits gestellten Graben

Werden bauseits Schutzrohre verlegt, durch die zu einem späteren Zeitpunkt die Hausanschlussleitungen der Stadtwerke Wertheim GmbH, Stadtwerke Freudenberg GmbH & Co. KG oder der Telekom eingezogen werden sollen, muss gewährleistet sein, dass die Lage der Schutzrohre ordnungsgemäß durch den Bauherrn/den Tiefbauer am offenen Graben eingemessen wurde. Wie die korrekte Einmessung aussehen muss ist bei den Stadtwerken Wertheim GmbH, Abt. NIS, zu erfragen. Es gibt auch die Möglichkeit die Stadtwerke Wertheim GmbH mit der Einmessung gegen Kostenerstattung (nach Aufwand) zu beauftragen. Als Grundlage für die Einmessung kann rechtzeitig vor Verlegung der Schutzrohre/Hausanschlussleitungen ein Auszug aus dem Planwerk der Stadtwerke Wertheim GmbH angefordert werden. Die Einmessskizze muss den Stadtwerken Wertheim GmbH, Abt. NIS, vor dem Einziehen der Hausanschlussleitungen in die Schutzrohre ausgehändigt werden. Liegt die Einmessskizze nicht rechtzeitig vor, können die Stadtwerke Wertheim GmbH die Hausanschlussleitungen nicht verlegen.

Wurde eine Einmessung versäumt, muss die Lage nachträglich durch Orten ermittelt und eingemessen werde. Die Kosten hierfür werden dem Bauherrn in voller Höhe in Rechnung gestellt. Die Leitungen werden erst dann in die Schutzrohre eingeführt, wenn der Bauherr die Kostenübernahme schriftlich bestätigt hat.

Stadtwerke Wertheim GmbH · 97877 Wertheim · Telefon: 0 93 42 / 909 – 0 · Fax: 0 93 42 / 909 – 202
www.stadtwerke-wertheim.de · info@stadtwerke-wertheim.de